

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) - Verlängerung des Baulückenbonus

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.09.2013
Bauausschuss	23.09.2013
Stadtentwicklungsausschuss	26.09.2013
Rat	01.10.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) vom 09.11.2001.

Alternative:

Der Rat verzichtet auf eine Verlängerung der Regelung über den Baulückenbonus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Der Baulückenbonus in der geltenden Ablösesatzung für die Höhe des Ablösebetrages für nicht zu errichtende Stellplätze in § 2 Absatz 6 der Satzung läuft am 31.12.2013 aus. Zur Förderung der Schließung der Baulücken in Köln wird vorgeschlagen, die Vergünstigungsregelung bis zum 31.12.2018 zu verlängern.

Satzung gemäß Vorschlag der Verwaltung:

**„4. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Köln über die Festlegung
des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung)
vom**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

1. In § 2 Absatz 6 der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) vom 09.11.2001 in der Fassung vom 08.07.2009 werden die Worte „bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2013 beantragt werden,“ durch „bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2018 beantragt werden,“ ersetzt.

2. Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Die bestehende Regelung über den Baulückenbonus in § 2 Abs. 6 der Ablösesatzung hat sich als hilfreiche Unterstützung für besonders schwierige Grundstückssituationen bei Mindernutzungen aus Sicht der Verwaltung bewährt. Die Schließung von weiterhin bestehenden Baulücken in Köln kann durch eine erneut befristete Verlängerung der Bonusregelung unterstützt werden.

Die bestehende Baulückenbonusregelung in § 2 Abs. 6 der Ablösesatzung lautet:

„Abweichend von den vorstehenden Regelungen beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2013 beantragt werden, die Hälfte der sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Beträge (Baulückenbonus), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) es handelt sich um ein oder mehrere Grundstücke mit einer Straßenfront von zusammen bis zu 80 m, die unbebaut sind oder deren straßenseitige Geschosshöhe höchstens die Hälfte der zulässigen beträgt (Mindernutzung),
- b) die Grundstücke liegen an einer im übrigen bebauten, tatsächlich im wesentlichen hergestellten Straße zwischen bebauten Grundstücken,
- c) das Vorhaben stellt keine Hinterlandbebauung dar,
- d) ist städtebaulich vertretbar und
- e) die Grundstücke liegen nicht im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.“